

## Gemeindeordnung Roggliswil

---

vom 1. Januar 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gemeindegebiet und Gemeindewappen	3
Art. 2	Funktion der Gemeinde	3
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze	3
Art. 4	Organe und weitere Gremien	3
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 7	Information, Kommunikation	5
<b>II.</b>	<b>Stimmberechtigte</b>	<b>5</b>
Art. 8	Stimmrecht	5
Art. 9	Petitionsrecht	5
Art. 10	Gemeindeinitiative	5
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
<b>III.</b>	<b>Gemeindeversammlung</b>	<b>6</b>
Art. 13	Funktion der Gemeindeversammlung	6
Art. 14	Politische Planung	6
Art. 15	Wahlen	7
Art. 16	Sachentscheide	7
Art. 17	Finanzgeschäfte	7
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	8
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 20	Anträge	8
Art. 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	9
<b>IV.</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>9</b>
Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
Art. 23	Funktion des Gemeinderats	9
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	9
Art. 25	Gemeindereferendum	10
<b>V.</b>	<b>Gemeindeverwaltung</b>	<b>10</b>
Art. 26	Gemeindeverwaltung	10
Art. 27	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	10
<b>VI.</b>	<b>Weitere Gremien</b>	<b>10</b>
Art. 28	Bildungskommission	10
Art. 29	Externe Revisionsstelle	11
Art. 30	Controllingkommission	11
Art. 31	Urnenbüro	11
Art. 32	Weitere Kommissionen	11
<b>VII.</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>11</b>
Art. 33	Grundsätze	11
Art. 34	Verfahren beim Budget	12
Art. 35	Verfahren bei der Rechnungsablage	12

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**12**

Art. 36 Inkrafttreten

12

Art. 37 Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2017

12

Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 28. November 2019

13

Art. 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2022

13

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Roggliswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das offizielle Gemeindewappen besteht aus drei blauen Diagonalbalken auf weissem Grund.

## **Art. 2 Funktion der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

## **Art. 3 Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

## **Art. 4 Organe und weitere Gremien**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Bildungskommission (mit Entscheidungskompetenzen)
- d. Controllingkommission
- e. Externe Revisionsstelle
- f. Urnenbüro

## Art. 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle wird alle zwei Jahre bestimmt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 01. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Bildungskommission wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 01. August nach der Wahl an.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Controllingkommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre und beginnt am 01. September des gleichen Jahres, in dem die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates stattfinden. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen beginnen ihre Amtsperiode am 01. Oktober des gleichen Jahres.

## Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber/in
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung bei der Gemeinde
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Controllingkommission Anstellung bei der Gemeinde (Voll- und Teilzeit)
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds

Anstellung bei der Gemeinde	Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

## **Art. 7 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde und die Homepage der Gemeinde.

<sup>3</sup> Zusätzlich können im Internet und in der Presse u.a. veröffentlicht werden:

- a. Rechtssetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen

<sup>4</sup> Es können auch ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses Personendaten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse) zu politischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wohltätigen und wissenschaftlichen Zwecken veröffentlicht oder auf Anfrage hin bekanntgegeben werden.

## **II. Stimmberechtigte**

### **Art. 8 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### **Art. 9 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert eines Jahres schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

### **Art. 10 Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/6 der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### **Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

<sup>1</sup> Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

<sup>1</sup> Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

## **III. Gemeindeversammlung**

### **Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

### **Art. 14 Politische Planung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans

- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- f. Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **Art. 15 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission;
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

<sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitsverfahren.

## **Art. 16 Sachentscheide**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende;
- c. Bestimmung der externen Revisionsstelle.

## **Art. 17 Finanzgeschäfte**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- i. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens, die einen Wert von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern übersteigt.



## **Art. 18 Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

<sup>2</sup> Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 34 f.);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7);
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **Art. 20 Anträge**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie:

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

<sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## **Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren**

<sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

<sup>2</sup> Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

## **IV. Gemeinderat**

### **Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung, der in der Organisationsverordnung umschriebenen Ressorts, liegt beim Gemeinderat. Die Pensen der einzelnen Ressorts werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.
- e. entscheidet über die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung.

### **Art. 23 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung. Die Mitglieder führen hauptsächlich strategisch, können jedoch auch operative Aufgaben wahrnehmen.

### **Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten

- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

### **Art. 25 Gemeindereferendum**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Roggliswil das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

## **V. Gemeindeverwaltung**

### **Art. 26 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### **Art. 27 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## **VI. Weitere Gremien**

### **Art. 28 Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenzen besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus weiteren 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das für den Bereich Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>4</sup> Das Reglement der Bildungskommission Roggliswil regelt das Nähere.

### **Art. 29 Externe Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

<sup>2</sup> Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist, zu bestimmen.

### **Art. 30 Controllingkommission**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Es sind dies die Präsidentin oder der Präsident und zwei weitere Mitglieder. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets, den Jahresbericht und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab;
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

<sup>3</sup> Das Reglement für die Controllingkommission regelt das Nähere.

### **Art. 31 Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

### **Art. 32 Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **Art. 33 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 34 Verfahren beim Budget**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens 31. Oktober.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### **Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 29 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen bis am 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung vom 01. Januar 2008, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2007, mit folgenden Änderungen:

- Art. 25, Ergänzung an der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2016, in Kraft ab 01. Januar 2017,
- diverse Artikel im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltgesetz (FHGG), Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2017, in Kraft ab 01. Januar 2018,
- diverse Artikel im Zusammenhang mit der Einführung der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission anstelle der Revisionskommission, Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019,
- diverse Artikel im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gemeinderatsgremiums von 3 auf 5 Mitglieder, diverse Anpassungen Art. 4/5/7/22/23/28/34/35/36 und 39. Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2022

tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Art. 37 Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2017**

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

### **Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 28. November 2019**

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission gemäss Artikel 29 der bis am 31. Dezember 2019 gültigen Gemeindeordnung wird auf den 31. Dezember 2019 aufgelöst.

<sup>2</sup> Die am 31. Dezember 2019 amtierenden Mitglieder der Rechnungskommission bleiben für den Rest der Amtsdauer im Amt und üben ab 01. Januar 2020 die Aufgaben der Controllingkommission aus.

<sup>3</sup> Die Controllingkommission konstituiert sich für den Rest der Amtsperiode 2016 - 2020 selbst, indem sie aus ihrer Mitte die/den Präsidentin/en wählt. Für die nächste Legislatur werden die/der Präsident/in und die weiteren zwei Mitglieder der Controllingkommission wie in der Gemeindeordnung vorgesehen an der Urne gewählt.

<sup>4</sup> Die Jahresrechnung 2019 und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, die am 01. Januar 2020 noch nicht geprüft sind, werden von der externen Revisionsstelle nach den Vorschriften von Art. 29 geprüft.

### **Art. 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2022**

Die Erweiterung des Gemeinderatsgremiums von 3 auf 5 Mitglieder, Art. 22 der Gemeindeordnung, wird auf die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates 2024 umgesetzt.

6265 Roggliswil, 6. Dezember 2022

#### **Gemeinderat Roggliswil**



Beat Steinmann  
Gemeindepräsident



Sandra Ledermann  
Gemeindeschreiberin



Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 beschlossen.